



# AMTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

**Nr. 21 vom 30.09.2022**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Richtlinien für Zuwendungen des Landkreises Schwandorf an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von überörtlich erforderlichen Beschaffungen für die Feuerwehren vom 12.05.2022</b>	<b>2</b>
<b>Einwohnerzahlen Landkreis Schwandorf - Stand 30. Juni 2022</b>	<b>7</b>
<b>Übung der Bundeswehr „Orientierungsmarsch“</b>	<b>8</b>
<b>Übung der Bundeswehr „Annäherungs-, Beobachtungsübung“ am 13.10.2022</b>	<b>8</b>

# **Richtlinien für Zuwendungen des Landkreises Schwandorf an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von überörtlich erforderlichen Beschaffungen für die Feuerwehren vom 12.05.2022**

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 30.09.2022, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Juni 2012 Amtsblatt Nr. 9

Der Landkreis Schwandorf fördert den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst nach Maßgabe des Artikel 2 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG), der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und dieser Richtlinien. Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

## 1. Zweck der Zuwendung:

Die Zuwendung soll den Gemeinden und Gemeindeverbänden ermöglichen, die für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren erforderlichen Fahrzeuge und Geräte für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst (gem. Art. 2 BayFwG vom 23.12.1981, veröffentlicht in der Bayer. Rechtssammlung (BayRS) III S. 630, Nr. 215-3-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) S. 350)) zu beschaffen.

## 2. Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird der Kauf von Kraftfahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen für die Brandbekämpfung und den technischen Hilfsdienst, einschließlich der feuerwehrtechnischen Beladung, soweit diese im Zusammenhang mit dem Fahrzeug beschafft wird.

Die Förderung beschränkt sich auf Fahrzeuge und Geräte, welche für den überörtlichen Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren erforderlich sind. Überörtlich erforderlich sind Fahrzeuge und Geräte, sofern sie nur deshalb vorgehalten werden, um wirksame Nachbarschaftshilfe leisten zu können.

## 3. Zuwendungsempfänger:

Zuwendungen erhalten die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, denen die Mitgliedsgemeinden ihre Aufgaben im Feuerwehrwesen übertragen haben (Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO)).

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen:

### 4.1 Allgemeines

Die Maßnahmen müssen fachlich notwendig, wirtschaftlich und geeignet sein die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrecht zu erhalten oder zu verbessern.

Gefördert werden nur neue Gegenstände;

Vorführfahrzeuge und /-geräte nur dann, wenn sie neuwertig und überholt sind und der Hersteller eine Gewährleistung wie für ein neues Fahrzeug oder Gerät gibt.

Darüber hinaus sind insbesondere die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nrn. 4.5 und 4.7 der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (FwZR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2021 (Bayer. Ministerialblatt (BayMBL.) 2022 Nr. 46), zu erfüllen.

Eine Landkreiszuwendung ist nur bei entsprechender staatlicher Förderzusage für das jeweilige Fahrzeug/Gerät möglich.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 Bayer. Haushaltsordnung (BayHO)).

#### 4.2 Stellungnahme Kreisbrandrat

Ferner hat eine Stellungnahme des Kreisbrandrates zu erfolgen, in der nach den örtlichen Gegebenheiten und der Alarmierungsplanung festzulegen ist, ob das zu beschaffende Fahrzeug oder Gerät für den überörtlichen Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren erforderlich ist.

#### 4.3 Mindestsumme

Ein Antrag kann erst gestellt werden, wenn der Betrag der staatlichen Förderung im Einzelfall die Summe von 5.000,00 € übersteigt.

Im Übrigen gelten die Vorgaben der FwZR.

#### 5. Umfang und Art der Förderung:

##### 5.1 Höhe der Förderung für Fahrzeuge und Gerät

Der Landkreis gewährt Zuwendungen in Höhe von 30 v. H. der derzeitigen staatlichen Festbeträge. Gefördert werden die aktuell gültigen Fahrzeugkomponenten, soweit es sich um überörtlich erforderliche Fahrzeuge und Geräte handelt, mit den in Anhang A zu dieser Richtlinie aufgelisteten Zuwendungsbeträgen.

Anderweitige oder zukünftige Fahrzeugkomponenten sowie Geräte werden nach diesen Richtlinien nur gefördert, wenn diese ebenfalls überörtlich erforderlich sind und nach Absprache der Kreisverwaltung mit der Feuerwehrführung in diesen Richtlinien ergänzt wurden.

##### 5.2 Bemessung

Die Zuwendung ist so zu bemessen, dass dem Empfänger eine Eigenbeteiligung von mindestens 40 v. H. der Beschaffungskosten verbleibt. Wird dieser Satz unterschritten, so ist die Zuwendung zu kürzen.

##### 5.3 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuweisungen gewährt.

#### 6. Beschaffungen des Landkreises:

Eigene Beschaffungsmaßnahmen des Landkreises werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

7. Verfahren:

Zuwendungen des Landkreises sind gleichzeitig mit den Zuwendungen des Freistaates Bayern zu beantragen. Für den Antrag sind die Muster 1 a und b zu Art. 44 BayHO zu verwenden. Der Antrag wird beim Landratsamt eingereicht.

Der Kreisbrandrat nimmt dazu Stellung, ob das Vorhaben den Grundsätzen der Nr. 4 dieser Richtlinien entspricht.

8. Entscheidung über den Antrag:

Über den Antrag wird erst entschieden, wenn die Maßnahme von der Regierung der Oberpfalz bewilligt ist und die Zuwendungen des Freistaates Bayern aufgrund des vorliegenden Verwendungsnachweises ausgezahlt wurden.

Über den Antrag entscheidet der Kreisausschuss durch Beschluss. Die Entscheidung wird dem Antragsteller vom Landratsamt durch einen Bewilligungsbescheid mitgeteilt.

9. Auszahlung und Verwendungsnachweis:

Für die Auszahlung der Zuwendung des Landkreises genügt die Vorlage einer weiteren Ausfertigung des Verwendungsnachweises gem. Muster 4 zu Art. 44 BayHO.

Bei größeren Beschaffungen kann ausnahmsweise nach Vorlage eines Teilverwendungsnachweises ein Abschlag auf die zu erwartende Zuwendung gewährt werden.

10. Inkrafttreten und Übergangsregelung:

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Zugleich treten die Förderrichtlinien vom 15.06.2012 (Amtsblatt Nr. 9 2012), außer Kraft. Zuwendungsanträge, die vor dem 01.01.2022 gestellt wurden und zu denen bereits ein Bewilligungsbescheid nach den alten Förderrichtlinien vorliegt, werden nach den bisherigen Regelungen bezuschusst.

11. Ausfertigung:

Diese Richtlinien hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.07.2022 beschlossen. Sie werden im Amtsblatt Nr. 21 des Landkreises Schwandorf vom 30.09.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Landkreis Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

## **Anhang A:**

<b>a) <u>Löschfahrzeuge:</u></b>	<b><u>Förderbetrag:</u></b>
Tragkraftspritzenfahrzeuge	
-TSF-W (ohne PFPN 10 – 1000)	12.210,00 €
Kleinlöschfahrzeug	
-KLF	6.300,00 €
Löschgruppenfahrzeuge	
- StLF 10/6 / MLF	16.170,00 €
- LF 10	24.150,00 €
- LF 20	30.000,00 €
- LF 20 KatS	29.040,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeuge	
- HLF 10	28.650,00 €
- HLF 20	35.700,00 €
Tanklöschfahrzeuge	
- TLF 3000	23.100,00 €
- TLF 4000	36.300,00 €

**b) Sonderfahrzeuge: Förderbetrag:**

Drehleiterfahrzeuge

- DLA(K) 23-12 67.500,00 €
- DLA(K) 18-12 51.000,00 €

Gelenkmastfahrzeuge

- Teleskop-Gelenkmast 51.000,00 €

Rüstwagen

- RW 46.200,00 €

Gerätewagen

- GW-A/S 33.000,00 €
- GW-L1 10.560,00 €
- GW-L2 (Modul Wasser) 12.210,00 €

Logistikfahrzeuge

- Versorgungs-Lkw 12.210,00 €

**c) Wechselldersysteme (DIN 14 505)**

Trägerfahrzeug 2-achsig 18.150,00 €

Trägerfahrzeug 3-achsig 23.700,00 €

- Abrollbehälter
  - Atem/Strahlenschutz AB/AS 24.750,00 €
  - Einsatzleitung EL 16.500,00 €
  - Rüstmaterial leicht 6.600,00 €
  - Schlauch (DIN 14555-22)\* 16.500,00 €
  - THL schwer (DIN 14555 Teil 3) 24.750,00 €
  - Sonderl. Schaum/CO2/Pulver 13.200,00 €
  - Wasser (Tank) 10.890,00 €

\*oder ein anderweitiges für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem.

## Einwohnerzahlen Landkreis Schwandorf – Stand 30. Juni 2022

Das Bayerische Landesamt für Statistik in Fürth hat mit Schreiben vom 22.09.2022 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Schwandorf mit auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand **30. Juni 2022** übermittelt:

<b>Gemeinde- kennzahl</b>	<b>Gemeinden</b>	<b>Einwohner</b>
3 76 112	Altendorf	859
3 76 116	Bodenwöhr	4.432
3 76 117	Bruck i.d.OPf., M.	4.535
3 76 119	Burglengenfeld, St.	14.345
3 76 122	Dieterskirchen	1.029
3 76 125	Fensterbach	2.419
3 76 131	Gleiritsch	645
3 76 133	Guteneck	825
3 76 141	Maxhütte-Haidhof, St.	12.176
3 76 144	Nabburg, St.	6.278
3 76 146	Neukirchen-Balbini, M.	1.138
3 76 147	Neunburg vorm Wald, St.	8.389
3 76 148	Niedermurach	1.257
3 76 149	Nittenau, St.	9.339
3 76 151	Oberviechtach, St.	5.012
3 76 153	Pfreimd, St.	5.285
3 76 159	Schmidgaden	3.055
3 76 160	Schönsee, St.	2.398
3 76 161	Schwandorf, GKSt.	29.812
3 76 162	Schwarzach b.Nabburg	1.402
3 76 163	Schwarzenfeld, M.	6.445
3 76 164	Schwarzhofen, M.	1.403
3 76 167	Stadlern	512
3 76 168	Steinberg am See	2.004
3 76 169	Stulln	1.660
3 76 170	Teublitz, St.	7.795
3 76 171	Teunz	1.842
3 76 172	Thanstein	981
3 76 173	Trausnitz	954
3 76 175	Wackersdorf	5.439
3 76 176	Weiding	464
3 76 150	Wernberg-Köblitz, M.	5.644
3 76 178	Winklarn, M.	1.365
	<b>Kreissumme:</b>	<b>151.138</b>

Schwandorf, 29.09.2022  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

## **Übung der Bundeswehr „Orientierungsmarsch“ am 10.10. 2022 und vom 12.10. bis 13.10.2022**

Die Bundeswehr führt am

- a) am 10. Oktober 2022
- b) vom 12. Oktober – 13. Oktober 2022

eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Orientierungsmarsch

Übungsgruppe: 3./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:

Östliches Landkreisgebiet

- a) Oberviechtach – Schönsee – Teunz
- b) Oberviechtach – Gaisthal – Teunz

Anmerkungen zur Übung:

Bei den Übungen handelt es sich um einen Orientierungsmarsch für die Einzelkämpfervorbereitung. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 23. September 2022

Landratsamt Schwandorf

## **Übung der Bundeswehr „Annäherungs-, Beobachtungsübung“ am 13.10.2022**

Die Bundeswehr führt am 13. Oktober 2022 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Annäherungs-, Beobachtungsübung

Übungsgruppe: 3./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet

Oberviechtach – Wildeppenried – Plechhammer – Pirkhof

#### Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um eine Gefechtsübung und um eine Annäherungs- und Beobachtungsübung für Scharfschützen. Im Verlauf der Übung kommt es zum Einsatz von Manövermunition.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsbüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

#### Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 23. September 2022

Landratsamt Schwandorf